



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 28.03.2006	Nr. 10
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
08. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05. April 2006	... 33
Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 22. Februar 2006 gefassten Beschlüsse	... 33
Verlängerung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 01.04. – 13.04.06	... 34
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.03.2006 – „Frühlingsfest 2006“ am 02.04.06 in Leinefelde-Worbis OT Worbis	... 35
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen</u> Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 36

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1246; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

08. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05. April 2006

Die 08. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 05. April 2006 um 16.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 07. Sitzung des Kreistages am 07. Dezember 2005
04. Eilentscheidung des Landrates - Mitteilung
Dienstleistungsvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde mit den Städten Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde-Worbis
05. Übertragung der Leitung eines Geschäftsbereiches an die/den hauptamtliche/n Beigeordnete/n - Veränderung ab 01. April 2006
06. Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2005
07. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses der Haushaltsrechnung 2005 des Landkreises Eichsfeld
08. Feststellung des Jahresabschlusses der Eichsfelder Kulturbetriebe zum 31.12.2005 - Mitteilung
09. Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt
10. Schulnamensgebung für die Staatliche Regelschule Bischofferode
11. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 24.03.2006

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 22. Februar 2006 gefassten Beschlüsse

TOP 04: Beschlussvorlage-Nr. 06/002

Festlegung des Fraktionsgeldes für das Haushaltsjahr 2006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2006 ein Fraktionsgeld in Höhe von 2.360,00 EUR.

Der Kreisausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 06: Beschlussvorlage-Nr. 06/005

Genehmigung zur Aufnahme von Kommunalkrediten aus der Kreditermächtigung 2006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, Darlehen aus der Kreditermächtigung 2006 in Höhe des Gesamtbetrages von 1.000.000,00 € zu den jeweils günstigsten Konditionen aufzunehmen. Entsprechende Darlehensaufnahmen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Kreisausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 11: Beschlussvorlage-Nr. 06/001

Versetzung in den Ruhestand

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Versetzung des Leitenden Kreismedizinaldirektors, Herrn MR Dr. med. Liesaus, in den Ruhestand zum 01. April 2006 zu.

Der Kreisausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Heilbad Heiligenstadt, den 27. 03. 2006

gez. Dr. Henning
Landrat

Verlängerung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 01.04. – 13.04.06

Auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamtes Sondershausen vom 23.03.2006 gibt der Landkreis Eichsfeld bekannt, dass in seinem Territorium in der Zeit vom

01.04.2006 – 13.04.2006

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt

verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten.

- Es darf nur trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- Es bleibt auch während der hier festgelegten Zeiten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege- ThürNatG i.d.F.d.B. vom 29.04.1999 (GVBl. 10 S. 298), zuletzt geändert am 15.07.2003 (GVBl. 11 S. 393)) verboten, die Pflanzendecke von Feld- und Weg- und Wiesenrainen u.ä. abzubrennen.
- Trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, darf verbrannt werden, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten, bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - . 1.500 m zu Flugplätzen
 - . 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - . 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
 - . 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - . 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - . 5 m zur Grundstücksgrenze
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist erforderlich.
- Die Benutzung von anderen Stoffen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers als den o. g. ist verboten. Insbesondere dürfen keine häuslichen Abfälle, Reifen Mineralölprodukte, oder behandelte Hölzer verbrannt werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.
- Das Verbrennen von Baum und Strauchschnitt ist spätestens zwei Werktage vorher bei der örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft /Ordnungsamt oder der Stadt telefonisch anzuzeigen. Angaben über den Ort und die Zeit des Abbrennens sind erforderlich.

Zuwiderhandlungen gegen o. g. Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 27.03.2006

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.03.2006 – „Frühlingsfest 2006“ am 02.04.06 in Leinefelde-Worbis OT Worbis

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), in der zur Zeit gültigen Fassung vom 01. Juni 2004 (GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Ladenschlussvorschriften vom 10.12.2003 (ThürStAnz. Nr. 8/2004 S. 545) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Frühlingsfestes 2006“ in 37339 Leinefelde-Worbis, OT Worbis dürfen im Stadtgebiet Worbis alle Verkaufsstellen, am Sonntag, den 02.04.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 10 vom 28.03.2006 in Kraft und am 03.04.2006 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 28. März 2006

Der Landrat

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, stellt der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ den Kunden Wasser zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung.

**I.
Wassergeld**

Das Wassergeld setzt sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen.

**II.
Grundpreis**

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers. Er beträgt:

<u>Zählergröße</u>	<u>Nenndurchfluss</u>	<u>Grundpreis pro Jahr</u>	
		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Qn 2,5	bis 5 m ³ /h	122,71	131,30
Qn 6	bis 10 m ³ /h	295,20	315,86
Qn 10	bis 20 m ³ /h	492,00	526,44
Qn 15	bis 35 m ³ /h	861,00	921,27
Qn 40	bis 110 m ³ /h	2.952,00	3.158,64
Qn 60	bis 180 m ³ /h	4.428,00	4.737,96
Qn 150	bis 350 m ³ /h	8.610,00	9.212,70

**III.
Verbrauchspreis**

Der Verbrauchspreis wird nach der durch den Wasserzähler festgestellten Wasserentnahme berechnet.

		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Er beträgt	je m ³	1,15	1,23

		<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird nach der festgestellten Wasserentnahme berechnet.			
Der Verbrauchspreis beträgt	je m ³	1,40	1,50

**IV.
Wasserentnahme für Bauzwecke**

1. Für die Entnahme aus dem Versorgungsnetz über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird neben dem Verbrauchspreis nach Ziffer III eine Standrohrmiete pro Tag berechnet von mindestens aber ein Mietpreis von	<u>Netto</u>	<u>Brutto €</u>
	1,00	1,07
	15,50	16,59
2. Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet.	<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
bis 400 m ³ umbauten Raum	36,00	38,52
bis 800 m ³ umbauten Raum	51,50	55,11
bis 1.500 m ³ umbauten Raum	67,00	71,69

	<u>Netto €</u>	<u>Brutto €</u>
Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m ³ um	15,50	16,59

**V.
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die angegebenen Preise sind zum einen Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) und zum anderen Bruttopreis (incl. 7 % Umsatzsteuer).

**VI.
Inkrafttreten**

Vorstehende „Allgemeine Tarife“ treten am 01. Januar 2006 in Kraft.

Teistungen, 20.12.2005

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender